

Reglement

# ZIVILSCHUTZREGLEMENT

In Kraft seit: 1. Januar 2023



# INHALT

I	Zweck, Gewährleistung der Hilfs- und Dienstleistung.....	3
II	Zivilschutz - Dienstpflicht.....	3
III	Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
IV	Ausbildungs- und Kurswesen .....	6
V	Aufgebotskompetenz .....	6
VI	Rapport- und Rechnungswesen.....	7
VII	Kontrollwesen.....	7
VIII	Rechtspflege .....	7
IX	Haftung .....	8
X	Schlussbestimmungen .....	8

# **I ZWECK, GEWÄHRLEISTUNG DER HILFS- UND DIENSTLEISTUNG**

## **§ 1 Zweck**

Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei.

## **§ 2 Verantwortlichkeit der Gemeinde**

- 1 Die Einwohnergemeinde ist auf ihrem Gebiet für die Umsetzung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.
- 2 Sie bildet eine Zivilschutzorganisation und sorgt für deren Einsatzbereitschaft in den Bereichen der Organisation, der Ausbildung, des Materials, der Schutzbauten und des Kulturgüterschutzes.
- 3 Sie bestimmt einen Chef oder eine Chefin der Zivilschutzorganisation (ZSO) und bezeichnet als administratives Vollzugsorgan eine Zivilschutzstelle.

# **II ZIVILSCHUTZ - DIENSTPFLICHT**

## **§ 3 Erfassung und Einteilung**

- 1 Die Erfassung und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt durch den Chef oder die Chefin ZSO im Rahmen von Einteilungsrapporten.
- 2 Auf berufliche Eignung, besondere Wünsche und Neigungen soll, soweit möglich, Rücksicht genommen werden.

## **§ 4 Dienstpflicht, Befreiung, Entlassung**

Die Dienstpflicht, die Befreiung, der Ausschluss und die Entlassung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

# **III ORGANISATION, AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

## **§ 5 Aufsicht des Gemeinderates**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Zivilschutzwesen aus.

## **§ 6 Obliegenheiten des Gemeinderates**

- 1 Der Gemeinderat genehmigt zuhanden der Gemeindeversammlung das jährliche Budget und die Zivilschutzrechnung.
- 2 Er ist auf Antrag der Zivilschutzkommission für die Bereitstellung von Schutzplätzen für sämtliche Einwohner des Gemeindegebietes verantwortlich.
- 3 Er beschafft die für den Bau von Anlagen der Zivilschutzorganisation erforderlichen Projekte und Kostenvoranschläge und unterbreitet diese der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.
- 4 Er setzt die Generelle Zivilschutzplanung (GZP) nach Vorliegen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle in Kraft.

## **§ 7 Organe und Funktionäre**

Die Organe und Funktionäre der örtlichen Zivilschutzorganisation sind:

- a) die Zivilschutzkommission;
- b) der Stab Leitung ZSO;
- c) der Chef oder die Chefin ZSO;
- d) der Zivilschutzstellenleiter oder die Zivilschutzstellenleiterin;
- e) die Bau-/Werk- u. Planungskommission.

## **§ 8 Zivilschutzkommission**

Der Gemeinderat wählt für die Dauer einer Amtsperiode eine mindestens 5 Mitglieder umfassende Zivilschutzkommission. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Chef oder die Chefin gehört ihr von Amtes wegen als Mitglied an.

## **§ 9 Obliegenheiten Zivilschutzkommission**

Die Obliegenheiten der Zivilschutzkommission sind insbesondere:

- a) als Antrags- und Vorschlagsrecht an den Gemeinderat:
  - Unterbreitung der Wahl- und Ernennungsvorschläge für den Chef oder die Chefin ZSO, die Chefs ZSO Stv., die Dienstchefs und den Zivilschutzstellenleiter oder die Zivilschutzstellenleiterin;
  - Ausarbeitung eines Dringlichkeitsprogrammes für die Anlagen und Einrichtungen nach Weisungen des Kantons;
  - Aufstellung des Jahresbudgets;
  - Ausarbeitung von Pflichtenheften für die in § 7, Buchstaben b), c) und d) dieses Reglementes genannten Funktionäre.
- b) in abschliessender Kompetenz:
  - Ernennung von Funktionären, soweit die Wahl nicht dem Gemeinderat vorbehalten bleibt;
  - Genehmigung des jährlichen Kurs- und Ausbildungsplanes nach den Weisungen der Kantons- und Bundesstellen;
  - Überwachung der öffentlichen Schutzräume und übrigen Einrichtungen, Geräte und Materiallager;
  - Ausschluss und Entlassungen aus der Schutzdienstpflicht;
  - Freigabe von Anlagen und Einrichtungen für zivilschutzfremde Zwecke, gemäss den Weisungen von Bund und Kanton.

## **§ 10 Chef oder Chefin ZSO**

- 1 Der Chef oder die Chefin ZSO wird durch den Gemeinderat gewählt. Er oder sie ist der Leiter oder die Leiterin der Zivilschutzorganisation.
- 2 Dem Chef oder der Chefin ZSO obliegen alle Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen worden sind.
- 3 Der Chef oder die Chefin ZSO gehört dem Gemeindeführungsstab als Mitglied an. Er oder sie unterstützt in Katastrophenfällen die Koordination aller eingesetzten Mittel der verschiedenen Organisationen.

## **§ 11 Obliegenheiten Chef oder Chefin ZSO**

Obliegenheiten des Chefs oder der Chefin ZSO sind insbesondere:

- a) Aufklärung der Bevölkerung;
- b) Aufsicht über alle Funktionäre, Dienststellen und Kurse des Zivilschutzes;
- c) Leitung und Führung der Zivilschutzorganisation;
- d) Kontrollfunktion über Schutzräume, Material und Einrichtungen in Wohnhäusern, Betrieben und öffentlichen Gebäuden;
- e) Erstellen eines Rechenschaftsberichtes;
- f) Anordnung von Notrequisitionen, Pikettstellungen, Dislokation von Teilen der Bevölkerung nach Absprache mit dem Gemeindeführungstab;
- g) Zuteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten an die Dienstchefs und Dienstchefinnen;
- h) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Zivilschutzstabes;
- i) Zusammenarbeit mit den zuständigen militärischen Stellen, den Organen der wirtschaftlichen Landesversorgung, mit der Feuerwehr und weiteren Organisationen;
- k) Beschaffung von Grundlagen für die Steuerung des Schutzraumbaus gemäss gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons;
- l) Endgültige Behandlung von Gesuchen um Dienstverschiebung;
- m) Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in Zusammenarbeit mit dem Stab Leitung ZSO;
- n) Erlass der Einteilungsverfügung.

## **§ 12 Stab Leitung ZSO**

Der Stab Leitung ZSO wird gebildet aus dem Chef oder der Chefin ZSO, dem Chef oder der Chefin ZSO Stv. und aus sämtlichen Dienstchefs oder Dienstchefinnen.

## **§ 13 Obliegenheiten des Stabes Leitung ZSO**

Die Obliegenheiten des Stabes Leitung ZSO sind insbesondere:

- a) Stellungnahme zu fachlichen Fragen im Auftrag des Gemeinderates;
- b) Vorbereitung und Auswertungen von Wiederholungskursen und Rapporten;
- c) Anpassung der Generellen Zivilschutzplanung (GZP), des Zivilschutzaufgebotes (ZS-Ag), der Zuweisungsplanung (ZUPLA) und von weiteren Planungen nach den Weisungen von Bund und Kanton.

## **§ 14 Zivilschutzstelle**

Der Zivilschutzstellenleiter oder die Zivilschutzstellenleiterin ist ein nebenamtlicher Funktionär oder eine nebenamtliche Funktionärin.

## **§ 15 Obliegenheiten Stellenleiter oder Stellenleiterin**

Die Obliegenheiten des Zivilschutzstellenleiters oder der Zivilschutzstellenleiterin sind:

- a) Protokollführung an den Sitzungen des Stabes Leitung ZSO oder der Zivilschutzkommission und Teilnahme an Wiederholungskursen auf Anordnung des Chefs oder der Chefin ZSO;
- b) Erledigung aller administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kontrollwesen wie Erfassung, Einteilung, Entlassungen, Ausschluss, Mutationen, Zuweisungen, Befreiungen;
- c) Übernahme von weiteren Aufgaben nach Weisungen des Chefs oder der Chefin ZSO.

## **§ 16 Bau-/Werk- u. Planungskommission**

- 1 Mit dem Vollzug der baulichen Massnahmen im Zivilschutz, soweit er nach den Gesetzen über den Zivilschutz Sache der Gemeinde ist, wird die Bau-/Werk- u. Planungskommission betraut.
- 2 Für die Dauer der Realisierung einer Zivilschutzbaute wird die Bau-/Werk- u. Planungskommission mit zwei Vertretern des Zivilschutzstabes ergänzt.

## **IV AUSBILDUNGS- UND KURSWESSEN**

### **§ 17 Ausbildung**

- 1 Die Gemeinde bildet die Gruppenchefs, die Schutzverantwortlichen und die übrigen Angehörigen der Zivilschutzorganisation aus.
- 2 Die Ausbildung kann ganz oder teilweise öffentlichen oder privaten Organisationen übertragen werden.
- 3 Die Mannschaftsangehörigen sowie die Vorgesetzten und Spezialisten können auf Anordnung des Chefs oder der Chefin ZSO zu Wiederholungskursen angeboten werden (Art. 35 und 36 ZSG).

### **§ 18 Gemeinsame Übungen**

Die Zivilschutzorganisation führt nach Möglichkeit gemeinsame Übungen mit zivilen Führungsorganen, mit den Feuerwehren und mit anderen zivilen Organisationen sowie mit der Armee durch.

### **§ 19 Kursplan**

Der Zivilschutzstab erlässt alljährlich einen nach Weisungen des Bundes und des Kantons erstellten Kursplan, der ganz oder auszugsweise den Angehörigen der Zivilschutzorganisation als Voranzeige rechtzeitig zuzustellen ist.

## **V AUFGEBOTSKOMPETENZ**

### **§ 20 Katastrophenfall, Aktivdienst**

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, in dringenden Fällen der Chef ZSO oder die Chefin ZSO, kann die Zivilschutzorganisation für Katastrophen- und Nothilfe im Gemeindegebiet sowie in benachbarten in- und ausländischen Gemeinden aufbieten. Das Aufgebot kann durch den Kanton oder den Bund erfolgen.
- 2 Für den Aktivdienst werden die Angehörigen der Zivilschutzorganisation durch den Bundesrat aufgeboten. Er kann diese Kompetenz den Kantonen übertragen.

### **§ 21 Aufgebotskompetenz Einsatzleiter**

- 1 Bei Ernstfalleinsätzen hat der Einsatzleiter die Kompetenz, nach Bedarf Funktionäre und Funktionärinnen sowie Spezialisten und Spezialistinnen des Zivilschutzes aufzubieten.
- 2 Die Aufgebotskompetenz gilt auch für den Übungsfall.

## **VI RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN**

### **§ 22 Wiederholungskurse**

- 1 Nach jeder Dienstleistung hat der zuständige Leiter oder die Leiterin einen Bericht über Mannschaft, Material und den Verlauf zuhanden des Chefs oder der Chefin ZSO abzugeben oder zu erstellen.
- 2 Dieser Bericht sollen alle Hinweise, Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel und Lehren enthalten, deren Kenntnisse für das Kader und die Mannschaft von Bedeutung sind.
- 3 Die erkannten Mängel sind in einem nächsten WK zu eliminieren.

### **§ 23 Rechnungswesen**

- 1 Die Einnahmen und Ausgaben des Zivilschutzes sind in der Gemeinderechnung separat auszuweisen.
- 2 Insbesondere sind Einnahmen aus Vermietung von Anlagen und Einrichtungen anteilmässig dem Zivilschutz gutzuschreiben.

### **§ 24 Funktionsvergütung und zusätzliche Entschädigungen**

- 1 Die Funktionsvergütungen und der Erwerbersatz richten sich nach den Bestimmungen des Bundes.
- 2 Die Höhe allfälliger zusätzlicher Entschädigungen bei kantonalen und regionalen Dienstanlässen bestimmt der Kanton; diejenigen für Kurse der ZSO die Gemeinde.

## **VII KONTROLLWESEN**

### **§ 25 Meldewesen**

Die Einwohnerkontrolle und der Sektionschef melden dem Zivilschutzleiter oder der Zivilschutzleiterin laufend alle für die Kontrollführung erforderlichen Daten.

## **VIII RECHTSPFLEGE**

### **§ 26 Einsprachen**

Über Einsprachen gegen Verfügungen des Chef oder der Chefin ZSO und des Zivilschutzstabes entscheidet die Zivilschutzkommission.

### **§ 27 Weiterzug**

- 1 Entscheide der Zivilschutzkommission können beim Gemeinderat angefochten werden.
- 2 Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz an das Departement weitergezogen werden.

### **§ 28 Fristen**

- 1 Die Einsprache- bzw. Beschwerdefrist auf Gemeindeebene beträgt 30 Tage.
- 2 Bei Beschwerden an das Departement beträgt die Beschwerdefrist gemäss § 202 Abs. 1 Gemeindegesetz 10 Tage.

**§ 29 Dienstbeschwerde**

Dienstbeschwerden gegen Kaderangehörige der ZSO sind unmittelbar nach Abschluss des Dienstes an den Chef oder die Chefin ZSO zu richten.

**§ 30 Strafrecht, Strafverfolgung, Verzeigung**

- 1 Widerhandlungen gegen Zivilschutzvorschriften werden gerichtlich verfolgt.
- 2 Die Zivilschutzbehörden sind verpflichtet, Personen, die gegen Zivilschutzvorschriften verstossen, bei den zuständigen Organen zu verzeigen.
- 3 Die zuständigen Behörden können in Fällen nach Artikel 66 und 67 ZSG anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung aussprechen.

**IX HAFTUNG**

**§ 31 Haftpflicht der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde haftet für alle Schäden, die Drittpersonen bei Wiederholungskursen und Rapporten in der Gemeinde oder bei anderen dienstlichen Verrichtungen zugefügt werden.
- 2 Hat die Gemeinde Schadenersatz geleistet, so steht ihr nach Art. 59 ZSG der Rückgriff auf die Person zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

**X SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts**

Durch dieses Reglement wird das Zivilschutzreglement vom 10. Juni 1987 aufgehoben.

**§ 33 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Zivilschutzreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Volkswirtschafts-Departement in Kraft.
- 2 Die Teilrevision der §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 2 sowie 33 Abs. 2 des Zivilschutzreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident: Daniel Urech

Die Gemeindeschreiberin: Sarah-Maria Kaiser

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 284 vom 7. November 2022

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 1 vom 30. November 2022

**Änderung:**

**§§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 2; GV vom 30. November 2022**

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: [info@dornach.ch](mailto:info@dornach.ch)

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

[www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)